

Förderverein des kath. Kindergartens Mariä Geburt Höhenkirchen e. V.



Satzung

1. Zweck des Vereins

- 1.1 Der Förderverein des kath. Kindergartens Mariä Geburt Höhenkirchen mit Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Mitteln und deren Weitergabe an den kath. Kindergarten Mariä Geburt Höhenkirchen zur Förderung der Erziehung.

- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern sie nicht Betroffene im Sinne dieser Satzung sind. Weiterhin haben die Mitglieder weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Name und Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des kath. Kindergartens Mariä Geburt Höhenkirchen“ e.V. und hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Der Verein ist unter VR 15274 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Vereinszwecke materiell und ideell zu

unterstützen bereit sind. Sofern die Mitglieder juristische Personen sind, werden diese im Verein durch natürliche Personen vertreten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4.2 Wählbar sind alle Vereinsmitglieder oder (bei Mitgliedschaft einer juristischen Person) deren gesetzlich Vertretungsberechtigte nach Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) den Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5.2 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

5.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
- b) durch Ausschluss.
- c) durch Tod.
- d) durch Vereinsauflösung.

5.4 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Kündigung kann nur mit einer zweimonatlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6. Beiträge

6.1 Beiträge entrichten alle Mitglieder.

6.2 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens € 20,-.

6.3 Der gesamte Jahresbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt während des Geschäftsjahres, innerhalb von zwei Monaten zu entrichten. Eine Reduktion des Jahresbeitrags bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

8. Die Vorstandschaft

8.1 Die Vorstandschaft besteht aus vier Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

8.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle vier Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

8.3 Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

8.5 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt auf jeden Fall im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt und die Geschäfte übergeben sind. Die Übergabe der Geschäfte an einen neugewählten Vorstand erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Wahl.

8.6 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.7 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei

Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Kündigung kann nur mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

8.8 Der Vorstand behält sich das Recht vor, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch die Vorstandschaft einzuberufen.

9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

9.3 Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen (vgl. Punkt 9.2).

9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Revisoren und Revision

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts-, und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

10.2 Als Revisor kann jedes Mitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres, das weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, gewählt werden.

10.3 Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

11.1 Die Wahl des Vorstandes

11.2 Die Wahl der Revisoren

11.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Revisoren und Erteilung der Entlastung

11.4 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von dem Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten

11.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11.6 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Antrag auch ein anders Mitglied des Vorstandes mit dem Vorsitz betrauen. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder ist binnen drei Tagen eine neue Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 12.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl erfolgen.
- 12.4 Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

13. Satzungsänderung

- 13.1 Anträge und Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 13.2 Zur Satzungsänderung reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 13.3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

14. Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 14.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 14.2 Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

15. Vereinsvermögen

- 15.1 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Entgegennahmen von Spenden
 - c) Durchführung von Sammlungen und Veranstaltungen

d) Zuschüsse von staatlichen und caritativen Verbänden.

15.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

15.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

16. Vereinsauflösung

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder bei der Versammlung anwesend sein muss.

16.2 Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

16.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß Ziffer 1 zu verwenden, nämlich für die Förderung der Erziehung im katholischen Kindergarten Mariä Geburt Höhenkirchen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch Beschluss des Vorstands, so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

18. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2017 beschlossen.